

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0539/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Abweichungssatzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Abschnitt der Erschließungsanlage Kaule/Gartenstraße von der Einmündung der Straße Auf der Halde bis zur Einmündung der Falltorstraße

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass der

„Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Abschnitt der Erschließungsanlage Kaule/Gartenstraße von der Einmündung der Straße Auf der Halde bis zur Einmündung der Falltorstraße“

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung/Begründung

Die Erschließungsanlage Kaule/Gartenstraße wurde in den Jahren 2013 (Tiefbau) bis 2017 (Installation der endgültigen Straßenbeleuchtung) von der Kölner Straße bis zur Einmündung der Falltorstraße ausgebaut. Der Bereich von der Straße Auf der Halde bis zum Ende der Gartenstraße war bisher nicht erstmalig endgültig hergestellt und unterliegt daher noch der Erschließungsbeitragspflicht nach §§ 127 ff. BauGB.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 beschlossen, den genannten Abschnitt der Anlage als selbständigen Abschnitt abzurechnen. Die Einnahmen wurden im Haushalt 2018 eingeplant, die Abrechnung wurde soweit vorbereitet, dass zwischenzeitlich das Anhörungsverfahren der Beitragspflichtigen durchgeführt werden konnte.

Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage gehört nach der allgemeinen „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach“ (EBS) u.a., dass „die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist“.

Im Zuge des o.g. Anhörungsverfahrens wurde jedoch festgestellt, dass eine Teilfläche von ca. 11 m² des Gehwegs vor dem Grundstück Kaule 4 – 6 auf privaten Grundstücken verläuft. Die Eigentümer waren im Zuge eines vereinfachten Umlegungsverfahrens kontaktiert worden. Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus. Aufgrund der zahlreichen Miteigentümer konnte keine Einigung über die Übertragung der Flächen erzielt werden. Ohne diese Flächen sind die Merkmale der endgültigen Herstellung der Anlage nicht erfüllt. Damit ist die Beitragspflicht noch nicht entstanden und die Abrechnung kann nicht erfolgen. Da eine Einigung mit den Eigentümern nicht absehbar ist, würde die Abrechnung auf unabsehbare Zeit verschoben werden müssen.

Die Einnahmen aus der Beitragserhebung in Höhe von ca. 340.000,- € sind im Budget von 7-66 für das Haushaltsjahr 2018 fest eingeplant. Die Vorbereitungen der Abrechnung sind soweit fortgeschritten, dass die Beitragserhebung kurzfristig erfolgen könnte.

Um die dringend benötigten Einnahmen noch wie geplant noch im HH-Jahr 2018 realisieren zu können, ist der Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich, die bestimmt, dass die Anlage auch ohne die genannte Fläche endgültig hergestellt ist. § 8 Abs. 4 EBS sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Die Satzung ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO durch den Rat zu erlassen. Sie ist gem. § 7 Abs. 4 GO öffentlich bekanntzumachen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.